

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sing- und  
Musikschule der Stadt Neutraubling  
(Sing- und Musikschulgebührensatzung – SuMGS)  
vom 16.07.2019**

Die Stadt Neutraubling erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sing- und Musikschule der Stadt Neutraubling:**

**§ 1 Gebührentatbestand**

Die Stadt Neutraubling erhebt für die Teilnahme am Unterricht und den Kursen der städtischen Sing- und Musikschule der Stadt Neutraubling sowie für die Gebrauchsüberlassung von Musikinstrumenten Gebühren.

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer am Unterricht oder an Kursen der Sing- und Musikschule der Stadt Neutraubling teilnimmt. Die Gebühren für die Gebrauchsüberlassung eines Instruments schuldet derjenige, dem das Instrument überlassen wird. Gebührenschuldner sind bei Minderjährigen auch die zu deren Unterhalt gesetzlich Verpflichteten.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Gebührenmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Unterrichts- und Kursgebühren sind die Art und Dauer des belegten Unterrichts und der belegten Kurse. Bemessungsgrundlage der Gebühr für die Gebrauchsüberlassung eines Instruments ist die Dauer der Gebrauchsüberlassung. Für jeden angefangenen Monat wird die Monatsgebühr erhoben.

**§ 4 Gebührenarten und Gebührenhöhe**

Die Gebührensätze bemessen sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht**

(1) Die Unterrichts- und Kursgebührenpflicht entsteht erstmals mit der Aufnahme des Schülers in die städtische Sing- und Musikschule, im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. (Die Gebühren gelten vom 01. September bis 31. August des folgenden Kalenderjahres)

(2) Die Gebührenpflicht für die Gebrauchsüberlassung eines Instruments entsteht mit der Aushändigung des Instruments.

## § 6 Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld für Unterrichts- und Kursgebühren wird 2 Wochen nach der Aufnahme zum Unterricht fällig und ist jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Die Mietgebühr für Instrumente wird nach Ablauf der Mietzeit als Gesamtsumme fällig.

(2) Die Gebührenschuld ist durch Ermächtigung zum Einzug zu entrichten, in Ausnahmefällen kann sie bis spätestens am ersten Werktag jeden Monats im Voraus auf das Konto der Stadt Neutraubling IBAN: DE81 7505 0000 0030 902 258

BIC: BYLADEM1RBG bei der Sparkasse Regensburg überwiesen werden. Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Kommunalabgabengesetz i.V.m. der Abgabenordnung zu entrichten

(3) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt.

## § 7 Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

(1) Eine Ermäßigung auf die gemäß dem Gebührenverzeichnis erhobenen Gebühren ist möglich als Sozialermäßigung oder Geschwisterermäßigung. Eine Kombination verschiedener Ermäßigungen ist ausgeschlossen.

(2) Die Sozialermäßigungen gem. Abs. 1 werden gewährt, wenn eine Schülerin / ein Schüler oder die Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf

- Leistungen nach dem SGB II oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder
- Übernahme des Elternbeitrages für eine Tagesbetreuung hat bzw. haben oder
- Eine sonstige finanzielle Notlage vorliegt.

Lebt ein Schüler / eine Schülerin nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(3) Sozialermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag bis zu maximal 50% der Jahresgebühr gewährt. Dem Antrag sind Nachweise über die Anspruchsvoraussetzungen beizufügen. Der Antrag ist bis spätestens 01. Oktober des lfd. Schuljahres einzureichen. Wird ein Antrag nach dem 01.10. gestellt, so ist eine Gebührenermäßigung erstmalig an dem Fälligkeitstermin, der auf die Antragstellung folgt, möglich.

(4) Bei Teilnahme mehrerer Geschwisterkinder einer Familie am Unterricht der Sing- und Musikschule ermäßigt sich das Entgelt wie folgt:

- a) Bei zwei Geschwistern um 10 % der Gebühr für beide Geschwister
- b) Bei drei Geschwistern um 20 % der Gebühr für alle drei Geschwister
- c) Bei vier Geschwister um 30 % der Gebühr für alle vier Geschwister
- d) Bei fünf und mehr Geschwistern um 40 % der Gebühr für alle Geschwister.

Diese Ermäßigung wird für alle Geschwisterkinder, jedoch jeweils nur für ein Unterrichtsfach – und zwar für das mit der höchsten Gebühr – gewährt.

(5) Auf Mietgebühren für Instrumente gibt es keine Ermäßigung.

### **§ 8 Erstattung**

Bei Erkrankung eines Schülers, die zu mehr als drei versäumten Unterrichtsstunden führt, werden auf schriftlichen Antrag die Unterrichtsgebühren für die Dauer der Erkrankung anteilmäßig erstattet. Die Erkrankung ist mit ärztlichem Zeugnis nachzuweisen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.08.2016 außer Kraft.

Neutraubling, 16.07.2019

Stadt Neutraubling

Heinz Kiechle  
Erster Bürgermeister

## Anlage

### **Gebührenverzeichnis der Städt. Sing- und Musikschule Neutraubling**

<u>Fach</u>	<u>Dauer/Minuten wöchentlich</u>	<u>mtl./Euro</u>	<u>jähr./Euro</u>
<b><u>Grundfächer:</u></b>			
Musikalische Früherziehung	60	20,00	240,00
Musikalische Orientierungsstufe	45	10,00	120,00
Eltern-Kind-Gruppe	45	20,00	240,00
Los geht´s – Spiel gemeinsam - Instrumentenkarussell	45	22,00	264,00
Spielkreise – Flöte, Trommel, Orff,	30 (3 – 6 Kinder)	18,00	216,00
<b><u>Instrumental- und Vokalfächer:</u></b>			
Einzelunterricht	30	50,00	600,00
	45	80,00	960,00
	60	97,00	1164,00
Gruppenunterricht	45 (2 Kinder)	37,00	444,00
	45 (3 Kinder)	32,00	384,00
	45 (4 Kinder)	28,00	336,00
<b><u>Chöre, Ensembles, Orchester, Bands:</u></b>			
Ohne Besuch eines Instrumental- oder Vokalfaches 60,00		5,00	
Bei Belegung eines Instrumental- oder Vokalfaches frei. 0,00		0,00	
<b><u>Besondere Angebote:</u></b>			
Musiktherapeutische Gruppe	45	20,00	240,00
Samba – Gruppe	60	25,00	300,00
Veeh – Harfen – Gruppe	60 (2x im Monat)	15,00	180,00
Veeh – Harfen – Gruppe	45/60	20,-/25,-	240,/300,-
Bläserklasse incl. Leihgebühr	45 + 60	40,00	480,00
Studium vorbereitende Ausbildung (SVA)	60 Min. Hauptfach	97,00	1.164,00
	30 Min. Nebenfach		
	Ensemble, Theorie/Gehörbildung		

#### **Mietgebühr Instrument:**

13,00

Bei Instrumentenkarussell:

8,00

Zur Unterrichtsgebühr/Chorgebühr wird ein einheitlicher monatlicher **Sockelbetrag in Höhe von 3,- Euro erhoben.** Dieser wird auch dann nur einmal erhoben, wenn der Schüler Unterricht in mehreren Fächern besucht. Der Betrag wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr abgebucht. Der Sockelbetrag wird für Verwaltungskosten, Gebäudeunterhalt sowie Instrumentenanschaffungen und –pflege erhoben. Der Sockelbetrag wird nicht für den Besuch der Musiktherapeutischen Gruppe und der Bläserklasse erhoben.

#### **Ermäßigung der Unterrichtsgebühren:**

Sozialermäßigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt (max. 50 %). Der Antrag ist bis spätestens 01. Oktober des lfd. Schuljahres einzureichen.

Geschwisterermäßigung:

Ab 2 Kinder je 10%, 3 Kinder je 20%, 4 Kinder je 30 %,  
5 oder mehr Kinder je 40 %.

